

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	118.-GE / 19 98.
Datum:	28. Jan. 1999
Verteilt	

Dr. Engelzebringer

Zl. 13/1 98/283

DVR:0487864

Betrifft: Entwurf eines Militärbefugnisgesetzes
GZ 10.051/0004-1.7/98

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes eines Militärbefugnisgesetzes samt Erläuterungen und übermittelt zu diesem Gesetzesentwurf nachstehende

STELLUNGNAHME

I. ALLGEMEINES

- Die Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfes, nämlich die in einem Gesetz zusammengefaßten Regelungen über Aufgaben und Befugnisse im Bereich der militärischen Landesverteidigung, sind einzusehen, nachvollziehbar und werden daher seitens des ÖRAK begrüßt.

Nicht einzusehen ist die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist, welche noch dazu in die Vorweihnachtszeit fiel, sowie die Zustimmungsfiktion für das nicht fristgerechte Einlangen einer Stellungnahme. Es darf daher aus gegebenem Anlaß ersucht werden, künftig der Bedeutung und dem Umfang von Gesetzesentwürfen entsprechende Begutachtungsfristen vorzusehen, um dem ÖRAK und anderen zur Stellungnahme eingeladenen Stellen, bei welchen beruflich voll ausgelastete ehrenamtliche Funktionäre oder Mitarbeiter mit Gesetzesbegutachtungen neben ihrer beruflichen Tätigkeit befaßt sind, die Möglichkeit einer seriösen Auseinandersetzung mit Gesetzesentwürfen zu geben. Im übrigen ist es Sache der



Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

gesetzgebenden Körperschaft, sohin des Nationalrates, sich mit verspätet eingelangten Stellungnahmen auseinanderzusetzen oder nicht.

2. Der vorliegende Gesetzesentwurf selbst erscheint in weiten Bereichen äußerst mangelhaft und muß daher in der vorliegenden Form seitens des ÖRAK abgelehnt werden.

Auffallend und kritikwürdig erscheint zunächst die Tatsache, daß im Entwurf im Bereich des ersten und zweiten Teiles (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen sowie Aufgaben der militärischen Landesverteidigung) aus nicht nachvollziehbaren Gründen lediglich demonstrative Aufzählungen erfolgen und somit durchwegs von vorneherein interpretationsbedürftige und damit unklare Regelungen Gesetz werden sollen. In § 1 (Anwendungsbereich des gesamten Gesetzes), weiters in § 4 (Definition der militärischen Bereiche), § 7 (allgemeine Einsatzvorbereitung), § 11 (militärische Luftraumüberwachung), § 12 (nachrichtendienstliche Aufklärung), § 13 (nachrichtendienstliche Abwehr) findet sich jeweils das Wörtchen "insbesondere", womit die eingangs als positiv erwähnte Zielsetzung des Gesetzes geradezu konterkariert wird.

3. Darüber hinaus finden sich auf weiten Strecken ganz allgemein gehaltene Formulierungen und unbestimmte Gesetzesbegriffe, welche im Zusammenhang mit teilweise völlig undurchsichtigen Beschreibungen der Aufgaben rechtsstaatlich äußerst bedenklich erscheinen.
4. Auch materiell erscheint der vorliegende Entwurf in vielen Bereichen fragwürdig und muß daher abgelehnt werden. Insbesondere ist nicht einzusehen, warum sämtliche im Entwurf vorgesehenen Befugnisse vom einfachen Soldaten bis zu Angehörigen der Heeresverwaltung zustehen sollen. Die Vorschriften über den Waffengebrauch gehen zu weit, ebenso die vorgeschlagenen Befugnisse, welche mit Grundrechtseingriffen verbunden sind, zumal diese mit der geltenden Strafprozeßordnung nicht in Einklang zu bringen sind. Dasselbe gilt für die Datenermittlung und -verarbeitung uvm.

Die Hinweise auf einen Gleichklang bzw. eine Anlehnung an das SPG erscheinen zwar gut gemeint, können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Entwurf eine klare Abgrenzung zwischen militärpolizeilichen und sicherheitsbehördlichen Befugnissen vermissen läßt und zudem die übernommenen Regelungen des SPG vielfach nicht unumstritten sind.

5. Als viel zu weit gehend abzulehnen sind schließlich die vorgesehenen Befugnisse der militärischen Nachrichtendienste, noch dazu ohne Vorsehung entsprechender Kontrollen.

Insgesamt muß und darf daher wiederholt werden, daß der vorliegende Gesetzesentwurf seitens des ÖRAK abgelehnt und daher angeregt wird, den Entwurf formell wie materiell sorgsam zu überarbeiten und sodann neuerlich einer Begutachtung zuzuführen.

II. ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1:

Schon § 1 konterkariert die Zielsetzung des Gesetzes, nämlich die Kodifizierung militärischer Aufgaben und Befugnisse, so bleibt insbesondere unklar, inwieweit Befugnisse nach anderen, das Bundesheer betreffende Gesetze (z.B. Heeresdisziplinalgesetz) berührt werden (sollen). Dasselbe gilt für die Befugnisse nach dem Sperrgebietgesetz und dem Munitionslagergesetz, welche zumindestens inhaltlich ganz offensichtlich im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht geregelt werden.

Zu § 2.:

Bei einer Neukodifikation sind aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit Verweisungen auf andere Gesetze tunlichst zu vermeiden.

Die Definition des "Einsatzraumes" ist völlig unklar.

Zu § 3:

Militärische Angriffe und ein Angriff gegen militärische Rechtsgüter sind völlig verschiedene Angriffe, im einen Fall greift das Militär an, im anderen Fall wird das Militär angegriffen.

Als viel zu weit gehend abzulehnen ist die Definition eines Angriffes gegen militärische Rechtsgüter nach Abs 3 mit dem Ziel, derartige Täter den Befugnissen der militärischen Organe zu unterstellen. Die Definition wäre daher dahingehend einzuschränken, daß die strafbare Handlung nur dann einen derartigen Angriff darstellt, wenn die

Einsatzbereitschaft des Bundesheeres ganz oder zumindestens teilweise beeinträchtigt wäre.

Zu § 4:

Auch diese Bestimmung bedarf einer sachgerechten Einschränkung ebenso wie einer taxativen Aufzählung. Die Definition "unbewegliche Sachen, die der Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung dienen" bedarf einer Einschränkung, zumal der "militärische Bereich" vielfältige Eingriffsbefugnisse nach sich zieht.

Zu § 5:

Auch die Definition des militärischen Geheimnisses in der Alternative "oder ihrer Art nach offenbar nicht ohne Gefahr für die Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres preisgegeben werden können" ist völlig unklar und läßt wirklich alle Interpretationen offen.

Zu § 9:

Absatz 4 ist mystisch und nur durch Einsichtnahme in die Erläuterungen verständlich. Letztere sollten daher in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 11:

Die Luftraumüberwachung sollte sich hinsichtlich der "Stellungsmöglichkeit" auf verdächtige Luftfahrzeuge beschränken, d.h. daß das Verbindungswort "oder" zwischen Abs 1 Z 1 lit a und b durch das Wort "und" zu ersetzen ist.

Zu § 12:

Die vorgeschlagene Regelung dieser heiklen Materie erscheint im Zusammenhang mit den Befugnissen nach den §§ 46 ff des Entwurfes rechtsstaatlich bedenklich und ist hinsichtlich dieser Bestimmung vielmehr zu fördern, daß die Aufgabenerfüllung abschließend und nicht bloß demonstrativ geregelt wird.

Zu § 13:

Hier gilt dasselbe wie zu § 12, wobei mit dieser Bestimmung die Problematik noch

insoweit verschärft wird, als (noch dazu lediglich demonstrativ) in Abs 2 Z 2 die Beschaffung, Bearbeitung und Auswertung von Nachrichten und Informationen über sicherheitsgefährdende Bestrebungen und Tätigkeiten zur Aufgabenerfüllung gefordert wird. Abs 2 Z 2 wäre jedenfalls auf "die militärische Sicherheit gefährdende Bestrebungen und Tätigkeiten" einzuschränken, um eine klare Abgrenzung zu sicherheitsbehördlichen und staatspolizeilichen Agenden sicherzustellen.

Zu § 14:

Die Befugnis der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt für sämtliche militärischen Organe, also auch einfache Soldaten und Bedienstete der Heeresverwaltung, bedarf jedenfalls einer Einschränkung sowohl in personeller als auch in sachlicher Hinsicht. Derartige Befugnisse sollten nur speziell ausgebildeten verlässlichen "militärischen Organen" zukommen und wäre die Subsidiarität gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wesentlich stärker zu betonen.

Zu §§ 15 und 16:

Hinsichtlich dieser Bestimmungen ist zu fragen, warum nicht die Mindeststandards der §§ 29 und 30 des SPG übernommen wurden und wird dies daher vorgeschlagen.

Zu § 17:

Diese Bestimmung erscheint obsolet. Derjenige, der eine Auskunft erteilen will, wird sie freiwillig erteilen, der Auskunftsunwillige kann zur Auskunftserteilung nicht gezwungen werden.

Zu § 18:

Im Hinblick auf die mangelnde Klarheit der Definition des militärischen Bereiches erscheint auch diese Bestimmung zu weitgehend, darüber hinaus wäre die "konkrete Gefahr größeren Umfanges" in Abs 1 Z 2 näher zu definieren, die in den Erläuterungen angeführten Beispiele vermögen diese Befugnis nicht zu rechtfertigen.

Zu § 21:

Die generelle Befugnis einer vorläufigen Festnahme für militärische Organe ist abzulehnen, zumal sie mit dem (im Verfassungsrang stehenden) Gesetz über den Schutz

der persönlichen Freiheit und auch mit § 502 StPO in Widerspruch steht.

Darüber hinaus erscheint die Regelung zumindestens teilweise insofern entbehrlich, als bekanntlich jedermann nach § 86 Abs 2 StPO das Recht hat, eine einer strafbaren Handlung verdächtige Person auf angemessene Weise anzuhalten, um diese Anhaltung unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan anzuzeigen.

Der vorgeschlagene § 21 ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 22:

Auch hier erscheinen klare Definitionen wünschenswert, auf die vorstehenden Ausführungen darf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

Zu § 23:

Diese Bestimmung wäre den korrespondierenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung nachzubilden.

Zum dritten Hauptstück (Leistungsrecht):

Eine seriöse Stellungnahme zum Leistungsrecht ist aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Begutachtungsfrist nicht möglich, zumal dieser Teil des vorliegenden Entwurfes eine derzeit noch gar nicht absehbare Fülle von Problemen aufwirft, die einer umfassenden Auseinandersetzung bedürfen.

Zu den §§ 41 - 44:

Die Einräumung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung der im Entwurf insgesamt eingeräumten Befugnisse bedarf sachlich und personell einer Einschränkung, insbesondere hinsichtlich des Waffengebrauches. Diesbezüglich fehlen sowohl im § 43 als auch insbesondere im § 44 das Erfordernis eines unmittelbar bevorstehenden oder drohenden Angriffes.

Weiters haben die Generalklauseln nach §§ 43 und 44 Abs 5 zu entfallen, auch im Einsatzfall sind vielmehr gewisse Standards für den Waffengebrauch vorzusehen. Im § 44 Abs 1 Z 2 ist überdies näher zu präzisieren, was ein "schwerwiegender Angriff gegen militärische Rechtsgüter" ist.

Zu §§ 45 - 47:

Auch diese Bestimmungen sind in der vorliegenden weiten Form abzulehnen, dies umso mehr als die Voraussetzungen viel zu weit gefaßt und die im Entwurf (§ 46 Abs 3) vorgesehene allgemeine Berechtigung zu Späh- und Lauschangriffen ohne die Mindeststandards der StPO völlig untolerierbar ist. Gleiches gilt für die Observation und verdeckte Ermittlung nach § 47 des Entwurfes. Als geradezu absurd bezeichnet werden muß die Gleichstellung eines "geplanten Angriffes gegen militärische Rechtsgüter" mit "anderen vergleichbaren Handlungen, die eine Gefährdung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres bewirken".

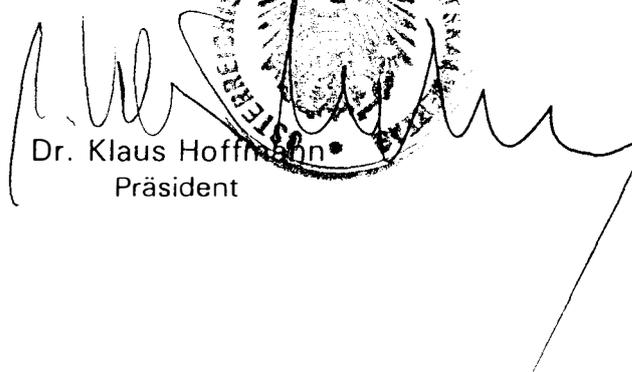
Zu § 55 - 60:

Zu diesen Bestimmungen gilt dasselbe wie zum Leistungsrecht, auf den ersten Blick fällt auf, daß die Entschädigungsverpflichtungen dem Leistungsrecht nicht adäquat erscheinen.

Zusammenfassend kann daher auch nach Auseinandersetzungen mit einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nur die Konstatierung wiederholt werden, daß der vorliegende Entwurf in nahezu allen Belangen einer gründlichen Überarbeitung bzw. Neufassung bedarf. Der ÖRAK, welchem die breite Ablehnung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens durch die anderen zur Begutachtung eingeladenen Stellen bekannt ist, hofft und ersucht, in das offensichtlich erforderliche neue Begutachtungsverfahren einbezogen zu werden.

Wien, am 20.1.1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSAMMERTAG



Dr. Klaus Hoffmann
Präsident

